

# **Satzung des Tischtennisclub (TTC) Neuweiler e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Tischtennisclub (TTC) Neuweiler e.V. mit Sitz in Neuweiler verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennisportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2**

### **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein betreibt ausschließlich Amateursport und ist Mitglied des Landessportverbandes Saar.

## **§ 3**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1.7. des laufenden bis zum 30.6. des darauffolgenden Jahres.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereines sind:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die die Bestrebungen des Vereines unterstützen und die Satzung anerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand oder einer Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Entrichtung des ersten Beitrages wirksam.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt; der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner satzungsmäßigen Mitglieder. Der Ausschluss muss erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich, offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsmäßigen Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Gegen den Ausschluss, der dem Betreffenden mit Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen ist, kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Datum des Poststempels an, Widerspruch an den Vereinsvorstand eingelegt werden. Für die Dauer des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 6**

### **Rechte der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder über 16 Jahren und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereines entsprechend den Weisungen des Vorstandes zu benutzen.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, oder eines von diesem bestellten Organes, Übungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

## **§ 7**

### **Pflichten der Mitglieder**

- a) den Verein in seinen sportlichen und anderweitigen Bestrebungen zu unterstützen,
- b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Übungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
- c) die Beiträge sind pünktlich zu bezahlen und
- d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln sowie
- e) im Sportverkehr eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden und Landessportverbänden sowie deren Beauftragten zu erfüllen.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt die Höhe der Beiträge der Mitgliederversammlung vor, die darüber mit einfacher Mehrheit beschließt.
2. Die Mitglieder werden angehalten, möglichst von der bargeldlosen Beitragsleistung (Bankeinzug) Gebrauch zu machen.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendvertreters müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Jugendwart
  - f) dem Organisationsleiter

*Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:*

- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem Kassierer
  - c) dem Schriftführer
3. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden alleine - oder durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam - gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
  4. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
  5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

6. Der Vorstand wird, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes es schriftlich beantragen, einberufen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzungen ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen.
7. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zum Zwecke der Pflege des Sportes und Gemeinnsinns zu erfolgen.
9. Der Kassierer zieht die Beiträge und sonstigen Vereinsgelder ein. Nach vorheriger Anweisung durch den Vorstand hat er die erforderlichen Zahlungen zu leisten. Über die Einnahmen und Ausgaben hat er laufend Buch zu führen. Er stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf.
10. Der Schriftführer führt über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane ein Protokoll.
11. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Stimmrecht haben die ordentlichen Mitglieder über 16 Jahre und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Abschluss der Spielrunde statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung.
3. Dem Vorstand steht es frei, Mitgliederversammlungen so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese wenigstens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe des Grundes, beantragen.
4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Jahresberichte des Vorstandes
  - b) Kassenbericht
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Verabschiedung eines Haushaltsplanes
5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 1 Woche vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

6. Bei allen Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit; ausgenommen die Beschlüsse über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins. Zur Wahl des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter zu wählen; er leitet die Versammlung bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden.

## **§ 12**

### **Kassenprüfer**

1. Den Kassenprüfern obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses der Vereinskasse.
2. Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Wahl erfolgt jährlich. Wiederwahl ist nicht zulässig.
3. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer werden.
4. Die Kassenprüfer geben in der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung der Vereinskasse und beantragen Entlastung des Kassenwartes.

## **§ 13**

### **Datenschutz**

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Bankverbindung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) auf Verlangen an den Verband weitergeben.
3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.
4. Die Mitglieder räumen hiermit dem Verein die Nutzung der Urheberrechte nach dem UrhG im dortigen Umfang an folgenden Bildern in allen Print- und Telemedien unbegrenzt ein.

## **§ 14**

### **Haftung**

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

## **§ 15**

### **Änderungen der Satzung**

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die durch gerichtliche oder gesetzliche Bestimmungen notwendig werden, selbstständig vorzunehmen. Über solche Änderungen ist der nächsten Mitgliederversammlung Kenntnis zu geben.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der derzeitigen Mitglieder erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, die mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließt.
2. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Sulzbach/Saar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Neuweiler, den 11.05.2017